|  |
| --- |
| SG Audit |
| Newsletter | N° I/2016 |

**Geistiges Eigentum**

**BEPS und ihre Anwendung in Luxemburg**

***Vorbemerkungen***

Seit 2008 bietet Luxemburg ein sehr attraktives Steuerrecht für Gesellschaften, die Rechte an geistigem Eigentum gewähren oder nutzen.

Dieses Steuerrecht bewirkte eine Änderung des Artikels 50bis des Luxemburger Einkommensteuergesetzes:

 ***« Einkommen aus der Nutzung oder der Konzession von Urheberrechten auf IT Software, Patente, Schutzmarken (inklusive Handelsmarken), Website Domain Names, Design, Muster oder Modelle ist bis zu einem Betrag in Höhe von 80% des Reingewinns steuerfrei. Als Reingewinn sollte das Bruttoeinkommen abzüglich aller in direktem wirtschaftlichem Bezug dazu stehenden Aufwendungen, inklusive der jährlichen Abschreibung oder einer Abschreibung wegen Wertminderung, angesehen werden. »***

Diese Steuerbefreiung gilt auch für den aus diesen Rechten resultierenden Kapitalgewinn (durch Anwendung eines “Recapture rule”). Der effektive Steuersatz auf Einkünfte, die von einer Steuererleichterung profitieren, beträgt 5,84%.

Ohne die Steuererleichterung in Frage zu stellen, kann sich der Eigentümer der Rechte an geistigem Eigentum dazu entscheiden, selbst diese Rechte zu nutzen oder sie zu vermarkten, indem er sie entweder an einen Dritten abtritt oder indem er Betriebsgenehmigungen erteilt.

./.

***Zukünftige Änderungen***

Übereinstimmend mit den Entscheidungen der OECD betreffend BEPS (“Base Erosion and Profit Shifting”), wird die Großherzogliche Verordnung zur Umsetzung des Artikels 50bis mit Wirkung ab dem 1. Juli 2016 abgeschafft.

***Die Anwendung in Luxemburg***

Luxemburg hat sich dazu entschieden, die von der OECD gewährte Übergangsfrist von 5 Jahren vollständig zu nutzen und daher das aktuelle Steuersystem für geistiges Eigentum bis zum Juni 2021 zu verlängern. Dies bedeutet, dass Gesellschaften, die im Juni 2016 von diesem Steuersystem profitieren, dies bis zum Juni 2021 tun können.

***Schlussfolgerung***

Gruppen, die Rechte an geistigen Eigentum halten, sollten diese Rechte vor Juli 2016 in Luxemburg strukturieren. SG Group bietet dazu professionelle Beratung in diesem Bereich und hilft Ihnen bei den rechtlichen und steuerlichen Formalitäten.

Für weitere Details zu diesem Memorandum wenden Sie sich bitte an:

**SG Group**

231, Val des Bons-Malades

L-2121 Luxembourg

Telefon : (352) 43 89 89 1

Marco RIES (m.ries@sgluxembourg.eu)

Marc SCHMIT (m.schmit@sgluxembourg.eu)